

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Peter Enders (CDU)

und

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

Ausländer- und Asylrecht; Clearingverfahren „Kirchenasyl“

Die **Kleine Anfrage 696** vom 1. Juli 2002 hat folgenden Wortlaut:

Im Jahr 1997 haben das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz und die Evangelische Kirche im Rheinland für den Fall, dass Kirchengemeinden beschließen, in ihren Räumen ausreisepflichtige Asylsuchende aufzunehmen, folgende Vorgehensweise verabredet:

1. Bereits im Vorfeld einer möglichen Aufnahme in der Kirchengemeinde sucht die Kirche den Kontakt mit den zuständigen staatlichen Stellen und trägt nachprüfbar Fakten vor, die belegen sollen, dass die Asylsuchenden bei einer Rückkehr oder Abschiebung in das Herkunftsland ernsthaft an Leib, Leben und Freiheit gefährdet sind. Ziel dieser Verhandlung im Vorfeld einer Aufnahme in einer Kirchengemeinde ist es, Möglichkeiten einer ausländerrechtlichen Lösung des Falls zu suchen.
2. Beschließt das Presbyterium einer Kirchengemeinde, Asylsuchenden ohne Aufenthaltsstatus in ihren Räumen Aufenthalt zu gewähren, informiert die Kirchengemeinde unverzüglich die zuständige Ausländer- und Sozialbehörde.
3. Die Kirchengemeinde bittet die Ausländerbehörde, in eine erneute Prüfung unter Würdigung der von der Kirchengemeinde vorgelegten Fakten einzutreten und für die Zeit dieser Prüfung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr erbracht.
4. Hält die Ausländerbehörde – nach einer Prüfung der von der Kirchengemeinde vorgelegten Fakten – an einer Abschiebung fest, informiert sie die Kirchengemeinde über diese Entscheidung von evtl. aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Nach der Rechtslage ist ein weiterer zeitlicher Aufschub von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht mehr möglich.

Mit Schreiben vom 11. März 1997 hat das Ministerium des Innern und für Sport allen Kreisverwaltungen mitgeteilt, dass es ein Kirchen-Asyl-Recht weder nach kirchlichem Recht noch nach staatlichem öffentlichem Recht gibt, was auch von den öffentlich-rechtlichen Kirchen ebenso beurteilt wird. Deshalb handelt es sich nach Ansicht des Ministeriums bei der Vereinbarung um eine gegenseitige Vertrauensäußerung, die dazu dienen soll, Einzelfälle in einem geordneten Verfahren zu besprechen, falls möglich einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

Diese verabredete Vereinbarung bricht also geltendes Recht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Steht die Vereinbarung in Übereinstimmung mit dem geltenden Asyl- und Ausländerrecht?
2. Wenn ja, auf welche Rechtsgrundlage stützt sich das?
3. Wenn nein, wie rechtfertigt die Landesregierung diesen Rechtsbruch?
4. Wie viele Fälle sind der Landesregierung seit 1997 bekannt, bei denen von dieser Vereinbarung Gebrauch gemacht wurde?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Juli 2002 wie folgt beantwortet:

Zur Klarstellung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, und nur mit dieser, getroffene Vereinbarung zum Kirchenasyl nicht das Kirchenasyl anerkennt, sondern im Grunde genommen zur Vermeidung des Kirchenasyls führen soll. In der Praxis hat sich diese Vereinbarung bewährt.

b. w.

Ergänzend wird angemerkt, dass es ein Kirchenasyl-Recht weder nach kirchlichem Recht noch nach staatlichem öffentlichen Recht gibt. Die katholische Kirche beanspruchte zwar noch bis 1983 ein ausdrückliches Recht der Gewährung von Kirchenasyl; unter Hinweis auf die mangelnde Anerkennung des Kirchenasyls durch den staatlichen Gesetzgeber und die geringe praktische Relevanz dieses Rechtsinstituts wurde jedoch diese kirchenrechtliche Vorschrift gestrichen.

Aus Sicht der Kirchen ist Beistand für Bedrängte eine christliche Pflicht. Sie gelte auch gegenüber Menschen, die sich durch die Ablehnung ihres Asylgesuchs und die danach anstehende Abschiebung an Leib und Leben bedroht sehen und sich deswegen um Hilfestellung an einzelne Christen und Bürger, ein Pfarramt, eine Kirchengemeinde oder die Kirche selbst wenden. Dieser Beistand richte sich nicht gegen die Rechtsordnung, sondern solle nach Auffassung der Kirchen vielmehr dazu dienen, dem Staat bei der Erfüllung seiner schweren Aufgabe, das geltende Recht anzuwenden, zu helfen. Aus kirchlicher Sicht besteht demnach in diesen Fällen ein Konflikt zwischen rechtsstaatlicher Entscheidung und biblisch-ethischer Verantwortung.

Die Landesregierung hat großes Verständnis für Bürger unseres Landes, die aus christlicher Überzeugung bei bevorstehenden Abschiebungen von Menschen Protest erheben und alles unternehmen, um den Betroffenen eine Bleibemöglichkeit zu sichern. Solche Gewissensentscheidungen müssen auch ernst genommen werden. Gleichwohl dürfen Recht und Gesetz als unverzichtbare Grundlagen des demokratischen Rechtsstaats durch rechtswidriges Handeln aus Gewissensgründen nicht ausgehebelt oder geschwächt werden. Es ist gerade Aufgabe der Politik, das Recht so zu gestalten, dass menschliche Lösungen möglich bleiben. Darum war die rheinland-pfälzische Landesregierung auch bei dem Abschluss der vorgenannten Vereinbarung bemüht.

Zu 1. bis 3.:

Wie unter der obigen Vorbemerkung dargestellt, geht es bei dem mit der Evangelischen Landeskirche im Rheinland vereinbarten Clearing-Verfahren nicht um die Anerkennung des Kirchenasyls, sondern darum, ein vernünftiges Verfahren zur Abwicklung in der Praxis zu erhalten. Dazu soll beitragen, dass das Presbyterium den entsprechenden Beschluss fassen muss und gegebenenfalls auch die Kosten des Lebensunterhalts für den Zeitraum der Überprüfung durch die Ausländerbehörde sicherstellt. Außerdem geht es darum, die Kostentragung zu regeln. Zudem sollen die notwendigen ausländerrechtlichen Konsequenzen von Anfang an klar formuliert sein.

In der Sache geht es hierbei einzig und allein um einen zeitlichen Aufschub der Aufenthaltsbeendigung, um die Angelegenheit nochmals und letztmalig einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Vereinbarung geht davon aus, dass bei einer ablehnenden Entscheidung der Ausländerbehörde die Kirchengemeinde sodann die staatliche Entscheidung respektieren und eine Abschiebung nicht weiter verhindern darf.

Für eine diesbezügliche verfahrensrechtliche Vereinbarung bedarf es keiner besonderen Ermächtigungsgrundlage. Der in der Anfrage gegenüber der Landesregierung und der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Ausdruck gebrachte Vorwurf eines Rechtsbruchs wird daher mit Entschiedenheit zurückgewiesen.

Zu 4.:

Nach den Angaben der rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden wurde seit dem Jahre 1997 in zwei Fällen unmittelbar von der vorgenannten Vereinbarung Gebrauch gemacht. In vier weiteren Fällen – es handelte sich nicht um der Evangelischen Kirche im Rheinland angehörende Kirchengemeinden (Evangelische Kirche der Pfalz und katholische Kirchengemeinden) – wurde entsprechend dieser Vereinbarung verfahren.

Walter Zuber
Staatsminister